

Beschl.-Nr. 8

STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 06.03.2020

Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 10-2 "Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Weiherbach"  
durch Deckblatt Nr. 3;  
Änderungs- und Billigungsbeschluss

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig  
mit 10 gegen 0 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10-2 „zwischen Theodor-Heuss-Straße und Weiherbach“ vom 28.02.2003 i.d.F. vom 24.07.2003 - rechtsverbindlich seit 22.12.2003 - wird für den Bereich der textlichen Festsetzungen durch Deckblatt Nr. 3 vom 06.03.2020 geändert.  
Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der Vorhabenträger
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen,
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.

4. Das Deckblatt Nr. 3 vom 06.03.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10-2 „zwischen Theodor-Heuss-Straße und Weiherbach“ vom 28.02.2003 i.d.F. vom 24.07.2003 - rechtsverbindlich seit 22.12.2003 - wird in der vorgelegten Form gebilligt.

Die textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung vom 06.03.2020 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 3 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10-2 „zwischen Theodor-Heuss-Straße und Weiherbach“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 06.03.2020

STADT LANDSHUT



Alexander Putz  
Oberbürgermeister

